

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft  
der Gemeinde Maisach**

vom 25.10.2017

Die Gemeinde Maisach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Maisach:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Maisach erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Unterbringungsgebühren und eine Pauschalgebühr für den Verbrauch für Strom, Heizung, Wasser und Kanal, Abfall, Wartungsgebühren, Versicherung und Kaminkehrer.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Schuldner für die Gebühren der Unterbringung und der Pauschalgebühr ist die untergebrachte obdachlose Person gemäß § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenuzungssatzung.

**§ 3  
Unterbringungsgebühren**

- (1) Die Unterbringungsgebühren für die Unterkunft in der Sonnenstraße 10 in 82216 Maisach betragen bei einem

1 Personenhaushalt monatlich	525,00 €,
2 Personenhaushalt monatlich	650,00 €,
3 Personenhaushalt monatlich	760,00 €,
4 Personenhaushalt monatlich	900,00 €,
5 Personenhaushalt monatlich	1.050,00 €.

Bei größeren Haushalten gibt es eine Einzelfallentscheidung (100,00 € pro Person).

- (2) Die Gebühren für die Unterbringung und die Pauschalgebühr sind am 3. Werktag des nachfolgenden Monats im nach hinein fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Nutzung der Obdachlosenunterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maisach, 25.10.2017  
Gemeinde Maisach

Hans Seidl  
1. Bürgermeister